

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse  
und Stiftungen

Datum:  
16.04.2024

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Aktualisierung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die Stiftungen  
Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	10.06.2024	Stiftungsrat der Stiftung Hospital St. Nikolaihof
Ö	18.06.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	20.06.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof ist mit Datum vom 01.01.2019 in Kraft getreten. Eine Überprüfung und mögliche Anpassung soll spätestens nach 5 Jahren seit Inkrafttreten geschehen.

In der Praxis hat sich die bisherige Förderrichtlinie bewährt. Ein Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei den in der Richtlinie genannten Fristen zum Einreichen von Förderanträgen. Darüber hinaus wurde die Richtlinie an allgemeine Vorgaben im Sinne eines einheitlichen Fördermittelwesens angepasst. Diese beinhalten textliche Ergänzungen zum Verfahren sowie geringfügige, redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in Form einer Synopse gegenübergestellt und werden in der Sitzung der Stiftungsräte erläutert.

Die Fördermittelempfänger der letzten Jahre und aktuell Anfragende zu neuen Projekten wurden über die sich verändernden Fristen insbesondere zur Antragstellung durch die Stiftungsverwaltung informiert. Das Dezernat V als wesentlicher - mittelbarer und unmittelbarer - Fördermittelempfänger wurde aktiv mit eingebunden.

Ergänzung: Grundsätzlich wird zwischen Projektförderungen und institutionellen Förderungen unterschieden. Eine Projektförderung ist eine einmalige Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängenden für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben, Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Ausgaben des Zu-

wendungsempfangenden. Gefördert wird die Institution als solche. Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten oder die Förderung mehrerer Projekte desselben Empfängers ist zulässig, sofern keine Doppelförderung vorliegt.

Auf die beiden Anlagen „Nebenbestimmungen zur projekt- bzw. institutionellen Förderung“ wird verwiesen (Anlagen 4 und 5 der Dienstanweisung „Zuwendungen“ der Hansestadt).

**Folgenabschätzung:**

**A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Durch die Zuwendungen werden mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Altenhilfe gefördert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Teilhabe am sozialen Miteinander.
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

**B) Klimaauswirkungen**

a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.  
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 192 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

### **Anlagen:**

Anlage 1\_Synopse

Anlage 2\_überarbeitete Richtlinie

Anlage 3 - Allgemeine NBest für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Anlage 4 - Allgemeine NBest für Zuwendungen zur Projektförderung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fasst folgenden Beschluss: Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Die zuvor gültige Richtlinie tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

Die zu beschließende Richtlinie sieht eine verlängerte Antragsfrist für das Zuweungungsjahr 2025 bis zum 01.10.2024 vor.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

## Anlage 1:

Synopse zur Aktualisierung der Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof

<b>Kenntlichmachung der Änderung</b>	<b>Bemerkung</b>
Richtlinie zur Vergabe von <del>Fördermitteln</del> <u>Zuwendungen</u> durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof	Vereinheitlichung des Begriffs: Fördermittel → Zuwendungen
<p><b>Präambel</b></p> <p>Neben der vorrangigen Gewährung von Unterkunft in den Stiftungsgebäuden gewähren die Stiftungen auch Zuwendungen für soziale, mildtätige und gemeinnützige Zwecke für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe, in der Hansestadt Lüneburg. <del>Die Stiftungen verwenden dazu die aus laufenden Erträgen erwirtschafteten Überschüsse.</del></p> <p><del>Ziel der Förderung ist es, sozial bedürftigen und benachteiligten Personen eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur. Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und lokale Solidarität sind darin zu verwirklichende Werte. Praktische Hilfe durch Begegnung, Beratung und Unterstützung im Alltagsleben verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.</del></p> <p>Die vorliegende Richtlinie soll dabei die bestehenden Regelungen der Stiftungssatzungen hinsichtlich der Förderpolitik konkretisieren. Die dort getroffenen formalen Regelungen zur Zuständigkeit, zu den Wertgrenzen etc. bleiben unberührt.</p>	<p>Aufgenommen unter Ziffer 4 – Art der Förderung</p> <p>Aufgenommen unter Ziffer 1 - Zuwendungszweck</p>
<p><b>1. <del>Förderzwecke</del> <u>Zuwendungszweck</u></b></p> <p><u>Zuwendungen können für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes, insbesondere zum Zwecke der Altenhilfe, gewährt werden.</u></p> <p><u>Das Ziel der Förderung ist es, sozial bedürftigen und benachteiligten Personen eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur. Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und lokale Solidarität sind darin zu verwirklichende Werte. Praktische Hilfe durch Begegnung, Beratung und Unterstützung im Alltagsleben verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.</u></p> <p><u>Zweck der Förderung ist es, die Lebensqualität insbesondere älterer Personen in der Hansestadt Lüneburg zu verbessern, indem</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>die Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen und eines entsprechenden Umfeldes unterstützt werden,</del></li><li><del>Schwierigkeiten, am Leben in der Gemeinschaft in angemessener Weise teilzunehmen, überwunden</del></li></ul>	<p>Vereinheitlichung des Begriffs: Fördermittel → Zuwendungen</p> <p>Deutlicher Bezug zu den Stiftungssatzungen (§ 4 Verwendung der Mittel)</p> <p>Aufnahme des Absatzes aus der Präambel mit redaktionellen Änderungen</p> <p>Aufgenommen unter Ziffer 2 – Gegenstand der Förderung</p>

<p><del>oder gemildert werden und</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>die Teilhabe am öffentlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur ermöglicht oder unterstützt wird.</del></li> </ul> <p><u>Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.</u></p>	<p>Deklaratorischer Hinweis</p>
<p><b>2. Förderkriterien <u>Gegenstand der Zuwendung</u></b></p> <p><del>Der Die Zweck der Förderung ist es <u>Zuwendungszweck</u> wird vorzugsweise erfüllt, wenn die Lebensqualität insbesondere älterer Personen in der Hansestadt Lüneburg <u>zu verbessern verbessert wird</u>, indem</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>die Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen und eines entsprechenden Umfeldes unterstützt werden,</del></li> <li><del>Schwierigkeiten, am Leben in der Gemeinschaft in angemessener Weise teilzunehmen, überwunden oder gemildert werden <del>und</del> <u>oder</u></del></li> <li><del>die Teilhabe am öffentlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur ermöglicht oder unterstützt wird.</del></li> </ul> <p><del>(1) Gefördert werden gemeinnützige Vorhaben, und bereits bestehende Projekte und Institutionen, die geeignet sind, die Förderzwecke zu verwirklichen. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen konzeptionell schlüssig beschrieben sein und eine Erfolgsbeurteilung der Maßnahme ermöglichen.</del></p> <p><del>(2) Die Förderprojekte sollen geeignet sein, eine langfristige vorbildhafte Breitenwirkung zu erzielen.</del></p> <p><del>(3) Pflichtaufgaben öffentlicher Aufgabenträger können nicht gefördert werden.</del></p> <p><del>(4) Besondere öffentliche Finanzierungsmittel sind jeweils vorrangig in Anspruch zu nehmen.</del></p>	<p>Einheitliche Struktur in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p> <p>Es handelt sich um keine kummulierte Voraussetzung</p> <p>Aufgenommen unter Ziffer 4 – Voraussetzung für die Förderung</p>
<p><b>3. Förderungsempfänger <u>Zuwendungsempfangende</u></b></p> <p>(1) Nach § 4 der Stiftungssatzungen dürfen Zuwendungen an die Hansestadt Lüneburg oder an andere gemeinnützige Stiftungen geleistet werden, soweit damit Zwecke erfüllt werden, die denen der Stiftungen vergleichbar sind. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, <del>Fördermittel</del> <u>Zuwendungen</u> entsprechend weiterzuleiten; der Letztempfänger muss <del>jedoch</del> die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllen.</p> <p>(2) Das geförderte Projekt muss in Lüneburg durchgeführt werden bzw. die geförderte Institution in Lüneburg ortsansässig sein.</p> <p>(3) Einzelne natürliche Personen können wegen des Vorrangs der sozialen Leistungssysteme nicht gefördert werden.</p>	<p>Einheitliche Struktur in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>4. <u>Zuwendungsvoraussetzungen Voraussetzung für die Förderung</u></b></p> <p>(1) <u>Zuwendungen können für werden</u></p>	<p>Einheitliche Struktur in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p> <p>Das (mehrjährige) Bestehen eines</p>

<p>gemeinnützige Vorhaben, <del>und bereits bestehende</del> Projekte und Institutionen, die geeignet sind, die <del>Förderzwecke</del> <u>den</u> <u>Zuwendungszweck (Ziffer 1)</u> zu verwirklichen, <u>vergeben werden</u>. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen konzeptionell schlüssig beschrieben sein und eine Erfolgsbeurteilung der Maßnahme ermöglichen.</p> <p>(2) Die <del>Förderp</del> Projekte sollen geeignet sein, eine langfristige vorbildhafte Breitenwirkung zu erzielen.</p> <p>(3) <del>Pflichtaufgaben öffentlicher Aufgabenträger können nicht gefördert werden</del> <u>sind nicht zuwendungsberechtigt</u>.</p> <p>(4) Besondere öffentliche Finanzierungsmittel sind jeweils vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Projekt sollte kein Kriterium für eine erstmalige Zuwendung sein</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>5. <u>Art und Umfang, Höhe der Förderung</u></b> <b><u>Zuwendung</u></b></p> <p>Die <u>Förderung</u> <u>Zuwendung</u> erfolgt durch die Gewährung von Finanzmitteln als Anteilsfinanzierung oder als pauschale Projektförderung (Festbetragsfinanzierung). <del>Die Förderung Eine</del> <u>Zuwendung für</u> dauerhafte (d.h. wiederkehrende) Projekte wird <u>zunächst</u> für <u>höchstens 5</u> Jahre gewährt, wobei eine weitere <u>Förderung-Zuwendung</u> möglich ist, wenn durch den Verwendungsnachweis der erzielte Erfolg zu erkennen ist. <u>Eine Förderung-Zuwendung über den beantragten Zeitraum hinaus,</u> kann in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Die Stiftungen verwenden dazu die auslaufenden Erträgen erwirtschafteten Überschüsse der abgeschlossenen Vorjahre.</u></p>	<p>Vereinheitlichung des Begriffs: Fördermittel → Zuwendungen Einheitliche Struktur in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p> <p>Zuwendungen aus Stiftungsmittel können nur für ein Haushaltsjahr vergeben werden.</p> <p>Deklaratorischer Hinweis</p> <p>Die Höhe der zu vergebenen Zuwendungen richtet sich nach den festgestellten Jahresergebnissen der Vorjahre.</p>
<p><b>6. <u>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</u></b></p> <p><u>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für die Förderung von Projekten bzw. für institutionelle Förderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.</u></p> <p><u>Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtliche Grundlagen AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.</u></p>	<p>Es handelt sich um standardisierte Vorgaben aus dem Fördermittelmanagement mit dem Verweis auf die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid</p>
<p><b>7. <u>Antragstellung Anweisungen zum Verfahren</u></b></p> <p><b><u>Antragsverfahren</u></b></p> <p>(1) <del>Förder</del> <u>Zuwendungsanträge</u> sind rechtzeitig vor <del>Projekt</del> <u>Beginn einer Maßnahme</u>, spätestens jedoch bis zum <del>31.01</del> <u>01.08.</u> für das <del>jeweilige</del> <u>darauffolgende</u> Jahr schriftlich zu stellen. <u>Ausnahmsweise kann die Antragsstellung für das Zuwendungsjahr 2025 bis zum 01.10.2024 erfolgen.</u> Sie müssen eine klar umrissene, vollständige Beschreibung des <del>zu fördernden</del> Vorhabens, der voraussichtlichen Kosten, erzielbarer Erträge, der vorhandenen Eigenmittel und des angestrebten Erfolgs enthalten.</p>	<p>Einheitliche Struktur in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p> <p>Für die Haushaltsplanung des Folgejahres, einhergehend mit einer Beratung im Stiftungsrat, werden die Anträge früher benötigt. Eine verlängerte Frist ist für das Zuwendungsjahr 2025 vorgesehen.</p>

(2) Der Antragsteller muss erwarten lassen, dass er das Vorhaben erfolgreich durchführen kann. Der Antragsteller muss versichern, die Mittel im Rahmen der Aufgabenstellung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Die FörderZuwendungsanträge sind, sofern es sich nicht um andere gemeinnützige Stiftungen handelt, über die Hansestadt Lüneburg zu stellen.

#### **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

(1) Die Stiftungsverwaltung prüft, ob die FörderZuwendungsvoraussetzungen gegeben sind ~~und ob eine Förderung erfolgen kann. Nach Einholung der notwendigen Beschlüsse wird~~ Die Beratung über die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Stiftungsrat. Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen richtet sich nach § 7 Abs. 1 der jeweiligen Stiftungssatzung. ~~Das Ergebnis wird dem~~ Antragsteller schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt.

(2) Die Zuwendung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Zuwendung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Dem Zuwendungsbescheid liegen die allgemeinen Nebenbestimmungen nach Ziffer 6 zugrunde.

~~In dem Förderbescheid ist das Projekt zu umschreiben und es ist zu bestimmen, in welcher Weise die Verwendung der Mittel und die erzielten Erfolge nachzuweisen und zu beschreiben sind. Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des Förderbescheides kann der Förderbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden und die Mittel können nach Maßgabe der §§ 48, 49, 49a VwVfG ganz oder teilweise zurückgefordert werden.~~

(3) Eine Auszahlung der Mittel kann nur nach schriftlicher Anforderung durch den Antragsteller (Mittelabruf) unter Vorlage entsprechender Belege bei der Hansestadt Lüneburg erfolgen. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Mittel.

(4) Die bewilligten Mittel sind jeweils bis ~~zum~~ ~~05.02.~~ Ende Januar des Folgejahres abzurufen, andernfalls verfallen sie.

#### **Nachweisverfahren**

(1) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.

(2) Die Verwendung der gewährten Mittel wird überprüft und ist der Hansestadt Lüneburg in geeigneter Weise (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) nachzuweisen. Der erreichte Erfolg ist darzulegen.

(3) Bei Projekt- und institutionellen Förderungen Zuwendungen wiederkehrender Maßnahmen hat ein Erfolgsnachweis regelmäßig im Februar jeden Jahres zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lüneburg als Zuwendungsempfänger, die aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben den Nachweis für Förderungen eines Jahres jeweils bis spätestens zum

Klarstellung, dass gemeinnützige Stiftungen die Förderanträge direkt bei den Stiftungen stellen können.

Es wird hervorgehoben, dass mit der formellen Beschlussfassung eine Beratung / Abwägung zu den Zuwendungsanträgen einhergeht.

Es wird auf die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen verwiesen. Die Nebenbestimmungen enthalten konkrete Vorgaben hinsichtlich des zu erbringenden Verwendungsnachweises bzw. möglicher Rücknahmen und Widerrufe.

Synchronisierung mit dem Buchungsschluss der Stiftungen

Einheitliche Vorgabe in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung

Redaktionelle Anpassung

<p>28. Februar des Folgejahres zu erbringen hat.</p> <p><u>(4) Die Stiftung behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die Bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.</u></p> <p><u>Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids.</u></p>	<p>Einheitliche Vorgabe in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p>
<p><b>6. Förderbescheid und Mittelabruf</b></p> <p><del>(1) Die Stiftungsverwaltung prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und ob eine Förderung erfolgen kann. Nach Einholung der notwendigen Beschlüsse wird das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt.</del></p> <p><del>(2) In dem Förderbescheid ist das Projekt zu umschreiben und es ist zu bestimmen, in welcher Weise die Verwendung der Mittel und die erzielten Erfolge nachzuweisen und zu beschreiben sind. Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben des Förderbescheides kann der Förderbescheid zurückgenommen oder widerrufen werden und die Mittel können nach Maßgabe der §§ 48, 49, 49a VwVfG ganz oder teilweise zurückgefordert werden.</del></p> <p><del>(3) Eine Auszahlung der Mittel kann nur nach schriftlicher Anforderung durch den Antragsteller (Mittelabruf) unter Vorlage entsprechender Belege bei der Hansestadt Lüneburg erfolgen. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Mittel.</del></p> <p><del>(4) Die bewilligten Mittel sind jeweils bis zum 05.02. des Folgejahres abzurufen, andernfalls verfallen sie.</del></p>	<p>Ausführungen wurden unter Ziffer 7 – Anweisungen zum Verfahren; Punkt „Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren“ aufgenommen</p>
<p><b>7. Erfolgsnachweis/Verwendungsnachweis</b></p> <p><del>(1) Die Verwendung der gewährten Mittel wird überprüft und ist der Hansestadt Lüneburg in geeigneter Weise (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) nachzuweisen. Der erreichte Erfolg ist darzulegen.</del></p> <p><del>(2) Bei Förderungen wiederkehrender Maßnahmen hat ein Erfolgsnachweis regelmäßig im Februar jeden Jahres zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lüneburg als Zuwendungsempfänger, die aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben den Nachweis für Förderungen eines Jahres jeweils bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erbringen hat.</del></p>	<p>Ausführungen wurden unter Ziffer 7 – Anweisungen zum Verfahren; Punkt „Nachweisverfahren“ aufgenommen</p>
<p><b>8. Schlussbestimmung</b></p> <p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p> <p>Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024<del>19</del> in Kraft und</p>	<p>Einheitliche Vorgabe in Förderrichtlinien gem. Dienstanweisung</p>

wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten überprüft. <u>Die bisherige Richtlinie, basierend auf dem Ratsbeschluss vom 01.11.2019 tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.</u>	
<u>Mädge Kalisch</u> (Oberbürgermeisterin)	

# **Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen durch die Stiftungen Hospital zum Graal, Hospital zum Großen Heiligen Geist und Hospital St. Nikolaihof**

## **Präambel**

Neben der vorrangigen Gewährung von Unterkunft in den Stiftungsgebäuden gewähren die Stiftungen auch Zuwendungen für soziale, mildtätige und gemeinnützige Zwecke für sozial Bedürftige und Benachteiligte, besonders im Bereich der Altenhilfe, in der Hansestadt Lüneburg.

Die vorliegende Richtlinie soll dabei die bestehenden Regelungen der Stiftungssatzungen hinsichtlich der Förderpolitik konkretisieren. Die dort getroffenen formalen Regelungen zur Zuständigkeit, zu den Wertgrenzen etc. bleiben unberührt.

### **1. Zuwendungszweck**

Zuwendungen können für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Zwecke der Altenhilfe, gewährt werden.

Das Ziel der Förderung ist sozial bedürftigen und benachteiligten Personen eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur. Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und lokale Solidarität sind darin zu verwirklichende Werte. Praktische Hilfe durch Begegnung, Beratung und Unterstützung im Alltagsleben verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Der Zuwendungszweck wird vorzugsweise erfüllt, wenn die Lebensqualität insbesondere älterer Personen in der Hansestadt Lüneburg verbessert wird, indem

- die Beschaffung und Erhaltung altersgerechter Wohnungen und eines entsprechenden Umfeldes unterstützt,
- Schwierigkeiten, am Leben in der Gemeinschaft in angemessener Weise teilzunehmen, überwunden oder gemildert werden oder
- die Teilhabe am öffentlichen Leben einschließlich Bildung und Kultur ermöglicht oder unterstützt wird.

### **3. Zuwendungsempfängende**

(1) Nach § 4 der Stiftungssatzungen dürfen Zuwendungen an die Hansestadt Lüneburg oder an andere gemeinnützige Stiftungen geleistet werden, soweit damit Zwecke erfüllt werden, die denen der Stiftungen vergleichbar sind. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Zuwendungen entsprechend weiterzuleiten; der Letztempfänger muss die Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllen.

(2) Das geförderte Projekt muss in Lüneburg durchgeführt werden bzw. die geförderte Institution in Lüneburg ortsansässig sein.

(3) Einzelne natürliche Personen können wegen des Vorrangs der sozialen Leistungssysteme nicht gefördert werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Zuwendungen können für gemeinnützige Vorhaben, Projekte und Institutionen, die geeignet sind, den Zuwendungszweck (Ziffer 1) zu verwirklichen, vergeben werden. Die Vorhaben und Maßnahmen müssen konzeptionell schlüssig beschrieben sein und eine Erfolgsbeurteilung der Maßnahme ermöglichen.

- (2) Die Projekte sollen geeignet sein, eine langfristige vorbildhafte Breitenwirkung zu erzielen.
- (3) Pflichtaufgaben öffentlicher Aufgabenträger sind nicht zuwendungsberechtigt.
- (4) Besondere öffentliche Finanzierungsmittel sind jeweils vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt durch die Gewährung von Finanzmitteln als Anteilsfinanzierung oder als pauschale Projektförderung (Festbetragsfinanzierung). Eine Zuwendung für dauerhafte (d.h. wiederkehrender) Projekte wird für ein Jahr gewährt, wobei eine weitere Zuwendung möglich ist, wenn durch den Verwendungsnachweis der erzielte Erfolg zu erkennen ist. Eine Zuwendung über den beantragten Zeitraum hinaus, kann in Aussicht gestellt werden.

Die Stiftungen verwenden dazu die aus laufenden Erträgen erwirtschafteten Überschüsse der abgeschlossenen Vorjahre.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für die Förderung von Projekten bzw. für institutionelle Förderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtliche Grundlagen AGVO bzw. De-minimis-Verordnung.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### **Antragsverfahren**

- (1) Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.08. für das darauffolgende Jahr schriftlich zu stellen. Ausnahmsweise kann die Antragsstellung für das Zuwendungsjahr 2025 bis spätestens zum 01.10.2024 erfolgen. Sie müssen eine klar umrissene, vollständige Beschreibung des Vorhabens, der voraussichtlichen Kosten, erzielbarer Erträge, der vorhandenen Eigenmittel und des angestrebten Erfolgs enthalten.
- (2) Der Antragsteller muss erwarten lassen, dass er das Vorhaben erfolgreich durchführen kann. Der Antragsteller muss versichern, die Mittel im Rahmen der Aufgabenstellung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Die Zuwendungsanträge sind, sofern es sich nicht um andere gemeinnützige Stiftungen handelt, über die Hansestadt Lüneburg zu stellen.

### **Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Stiftungsverwaltung prüft, ob die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Beratung über die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Stiftungsrat. Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen richtet sich nach § 7 Abs. 1 der jeweiligen Stiftungssatzung. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt.
- (2) Die Zuwendung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Zuwendung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Dem Zuwendungsbescheid liegen die allgemeinen Nebenbestimmungen nach Ziffer 6 zugrunde.
- (3) Eine Auszahlung der Mittel kann nur nach schriftlicher Anforderung durch den Antragsteller (Mittelabruf) unter Vorlage entsprechender Belege bei der Hansestadt Lüneburg erfolgen. Voraussetzung ist die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit der Mittel.
- (4) Die bewilligten Mittel sind jeweils bis Ende Januar des Folgejahres abzurufen, andernfalls verfallen sie.

## **Nachweisverfahren**

(1) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.

(2) Die Verwendung der gewährten Mittel wird überprüft und ist der Hansestadt Lüneburg in geeigneter Weise (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht) nachzuweisen. Der erreichte Erfolg ist darzulegen.

(3) Bei Projekt- und institutionellen Zuwendungen hat ein Erfolgsnachweis regelmäßig im Februar jeden Jahres zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Hansestadt Lüneburg als Zuwendungsempfänger, die aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben den Nachweis für Förderungen eines Jahres jeweils bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erbringen hat.

(4) Die Stiftung behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die Bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbestimmungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.

Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Zuwendungsbescheids.

## **8. Schlussbestimmung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten überprüft. Die bisherige Richtlinie, basierend auf dem Ratsbeschluss vom 01.11.2019 tritt mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

Kalisch

(Oberbürgermeisterin)



## **Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur institutionellen Förderung**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Die Sachausgaben innerhalb des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart oder ein höherer Personalaufwand betrieben werden, als für Beschäftigte der Hansestadt Lüneburg jeweils vorgesehen.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.  
Erhalten die Zuwendungsempfänger eine fortlaufende Förderung, kann eine Auszahlung von gleichbleibenden Monatsbeträgen festgelegt werden, ohne dass es einer weiteren Anforderung bedarf.
- 1.5. Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung muss die Anforderung der Auszahlung zusammen mit dem Verbrauch von Eigen- und sonstigen Fremdmitteln erfolgen, bei Fehlbetragsfinanzierung darf die Anforderung erst nach Verbrauch der Eigen- bzw. Drittmittel erfolgen. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von weiteren Rücklagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Hiervon ausgenommen sind Rücklagen, die durch sonstige Spenden und vergleichbare Einnahmen gebildet werden und



über den im Haushalts- und Wirtschaftsentwurf hinausgehenden Betrag eingeworben werden.

- 1.7. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **2. Vergabe von Aufträgen**

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder für Anschaffungen/Dienstleistungen gewährt, so ist für die Beschaffung dieser Leistung durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

## **3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

## **4. Inventarisierungspflicht**

Zuwendungsempfängende haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Die Wertgrenzen ergeben sich aus den aktuellen Haushaltsvorschriften. Soweit aus besonderen Gründen die Hansestadt Lüneburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **5. Mitteilungspflicht**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 € ergibt, 10 v.H. bzw. im Gesamtvolumen um mindestens 500 € ergibt,
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können.



## 6. Buchführung

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme- und Ausgabenrechnung zu führen.
- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere der Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3. Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).  
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Verwendungszweck erreicht wurde. Die Tätigkeiten der Zuwendungsempfangenden sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr sind darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.  
Die Bewilligungsbehörde kann die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfangenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben werden und mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.
- 7.3. Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die Zuwendungsempfangenden nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung, ggf. einer Spartenrechnung.  
Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.  
Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der Zuwendungsempfangenden besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften – soweit handelsrechtlich vorgeschrieben – auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss). Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Bei Förderung einer Teileinrichtung hat der entsprechende Nachweis zu erfolgen.
- 7.4. Sind neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Fall ist sind in



dem Verwendungsnachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

- 7.5. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.6. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Zwischenverwendungsnachweis anfordern.

## **8. Prüfung der Verwendung**

- 8.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Beleg- und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Unterhalten die Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

## **9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

- 9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung)
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger
    - die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden oder
    - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

- 9.3. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG).



## **Allgemeine Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel der Zuwendungsempfänger sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Ausgaben innerhalb des Kosten- und Finanzierungsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, sofern dadurch der Zweck nicht gefährdet wird und die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet ist.
- 1.3. Dürfen aus Zuwendungen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare städtische Beschäftigte.  
Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass die Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreiben, als dies die Hansestadt Lüneburg tun würde.
- 1.4. Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender oder mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger,
  - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger verbraucht sind.
- 1.5. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **2. Vergabe von Aufträgen**

Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen jeglicher Art oder Anschaffungen/Dienstleistungen bewilligt, so ist für die Beschaffung dieser Leistungen durch Dritte das öffentliche Vergaberecht (VOB/A, VOL/A) zu beachten.

### **3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten



Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 3.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 3.3. bei Vollfinanzierung um den betreffenden Betrag und
- 3.4. bei Festbetragsfinanzierung um den betreffenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

#### **4. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Die Zuwendungsempfängenden haben die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000 € (ohne USt.) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit die Hansestadt Lüneburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängenden**

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 500 € ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckbestimmt verbraucht werden können
- der Zweckbindung unterliegende Gegenstände veräußert werden sollen
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.



## 6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Hansestadt Lüneburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3. Der Sachbericht soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf die Vorlage eines Sachberichts verzichten oder die Anforderungen an den Sachbericht, z.B. durch Abfrage bestimmter Kennzahlen, spezifizieren. Die Anforderungen müssen den Zuwendungsempfangenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Sofern von der Bewilligungsbehörde gefordert, müssen aus dem Nachweis Tag, Empfangende/Einzahlende sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.5. Soweit die Zuwendungsempfangenden die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.6. Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.7. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen.
- 6.8. Ein geforderter Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen sind.
- 6.9. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungszweck ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.  
Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7. Prüfung der Verwendung

- 7.1. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zur Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden



haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.2. Unterhalten die Zuwendungsempfangenden eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

## **8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

- 8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfangenden

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

- 8.3. Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids zu verzinsen.

- 8.4. Werden Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß 8.3 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.